

**An alle
Mitglieder
der Gemeindevertretung der
Gemeinde Klein Bennebek**

**nachrichtlich an:
Alle bürgerlichen Mitglieder der
Gemeindevertretung**

EINLADUNG

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lade ich Sie zur **13. öffentlichen**
Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Bennebek

am Donnerstag, 24. Juni 2021

um  **19:30 Uhr** in das "Dörpshuus", Klein Bennebek ein.

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und Genehmigung der Tagesordnung
2. Ausschluss der Öffentlichkeit zu den Tagesordnungspunkten 14 bis 16
3. Einwohnerfragestunde
4. Bericht des Bürgermeisters
5. Berichte der Ausschussvorsitzenden
6. Straßenverkehrsangelegenheiten;
hier: 1. Bericht über Geschwindigkeitsbegrenzungen auf der Landesstraße 40 und der Friedrichsanbauer Straße/Siehfeld
2. Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung der Tempo-30-Zonen
7. Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung von Asphaltarbeiten am Radweg zwischen Sandkuhle und Dorfstraße (L 188) in Klein Bennebek
8. Beratung und Beschlussfassung über den Neubau einer Bushaltestelle "Eichenweg"
9. Beratung und Beschlussfassung über die Anschaffung von 2 Geschwindigkeitsmeßgeräten für die Ortslage
10. Beratung und Beschlussfassung über die Straßenbankettdeckungen im Gemeindegebiet
11. Windkraft Klein Bennebek;
hier: Sachstand

12. Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Klein Bennebek
13. Anfragen und Mitteilungen

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil:

14. Grundstücksangelegenheiten
15. Vertragsangelegenheiten
16. Anfragen und Mitteilungen

Öffentlicher Teil:

17. Bekanntgabe der Beschlüsse aus dem nichtöffentlichen Teil

gez. Thomas Petersen
Bürgermeister

beglaubigt:

Bolte-Lipinski

Sitzungsvorlage

TOP. 6. der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Bennebek am 24.06.2021

Straßenverkehrsangelegenheiten;

hier: 1. Bericht über Geschwindigkeitsbegrenzungen auf der Landesstraße 40 und der Friedrichsanbauer Straße/Siehfeld

2. Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung der Tempo-30-Zonen

Sachverhalt

1. Landesstraße 40

Aufgrund der hohen Geschwindigkeiten auf der L 40 und der Verkehrsunfälle in Höhe der Querung Eichenweg/Friedrichsneuland wurde die Straßenverkehrsbehörde gebeten, eine Prüfung vorzunehmen, ob im dortigen eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 70 km/h möglich wäre. Die Straßenverkehrsbehörde hat aufgrund der gemeindlichen Anregung darum gebeten, dass in diesem Bereich zunächst Verkehrsmessungen durchgeführt werden, um den Antrag prüfen zu können. Ein Ortstermin findet am 24.06.2021 um 14.00 Uhr gemeinsam mit der Straßenverkehrsbehörde und der Polizei statt. Bürgermeister Petersen wird über das Ergebnis berichten.

1. Friedrichsanbauer Straße/Siehfeld

Aufgrund der gegenüber vom Sportplatz/Sportlerheim bei Veranstaltungen parkenden Fahrzeuge und der damit verbundenen Querung von Fußgängern wurde seitens der Gemeinde angeregt, auch dort eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 70 km/h/50 km/h anzuordnen. Beide Bereiche befinden sich außerhalb der Ortstafel, so dass dort gegenwärtig 100 km/h gilt. Auch diese Angelegenheit wird am 24.06.2021 vor Ort beraten. Bürgermeister Petersen wird über das Ergebnis berichten.

2. Beratung und Beschlussfassung über die Erweiterung der Tempo-30-Zonen

Es wird vorgeschlagen, bei der Straßenverkehrsbehörde einen Antrag auf Erweiterung der vorhandenen Tempo-30-Zonen um die Straßen Eichenweg, Drosselgasse, Raiffeisenstraße und Friedrichsanbauer Straße zu stellen. Es handelt sich hierbei

ausnahmslos um gemeindliche Straßen. Zu beachten ist, dass sich an einigen Kreuzungen und Einmündungen die Vorfahrtregelung auf „Rechts vor Links“ (z.B. Raiffeisenstraße/Achter de Höf) ändert. Auch diese Angelegenheit wird am 24.06.2021 vor Ort beraten. Bürgermeister Petersen wird über das Ergebnis berichten.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Klein Bennebek beschließt, bei der Straßenverkehrsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg einen Antrag auf Erweiterung der Tempo-30-Zonen um die Straßen Drosselgasse, Eichenweg, Raiffeisenstraße und Friedrichsanbauer Straße zu stellen.

Aufgestellt: Jürgen Thomsen

Gemeinde Kropp

-Der Bürgermeister -

für die Gemeinde Klein Bennebek
Fachbereich Bauwesen
öffentlich - KB-GV-53/2018-2023
022.31; 656.236 - js/Br

Kropp, 27.04.2021

Sitzungsvorlage

TOP. 7. der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Bennebek am 24.06.2021

Beratung und Beschlussfassung über die Durchführung von Asphaltarbeiten am Radweg zwischen Sandkuhle und Dorfstraße (L 188) in Klein Bennebek

Sachverhalt

Die Gemeinde Klein Bennebek wird einen Abschnitt des Radweges an der L 188 (Dorfstraße bis Sandkuhle) sanieren. Dazu sind Deckschicht und bit.-Tragschicht aufzufräsen, intensiv zu verdichten und zu profilieren. Anschließend wird eine 185 kg/m² Tragschicht und eine ca. 65 kg/m² Asphaltdeckschicht aufgebracht.

Es haben zwei Firmen ein Angebot abgegeben.

Fa. A: brutto 33.984,47 Euro korrigiert auf 19% MwSt.: 34.863,37 Euro brutto

Fa. B: brutto 40.014,83 Euro korrigiert auf 19% MwSt.:40.014,83 Euro brutto

Die beiden Angebote haben fristgerecht komplette Angebote abgegeben. Die Angebote waren rechtsverbindlich unterschrieben und können gewertet werden. Nebenangebote und Preisnachlässe ohne Bedingungen sind nicht gewährt worden. Aufgrund der internen Kostenschätzung, die mit marktüblichen Angebotspreisen (Stand Frühjahr 2021) erstellt wurde, kann abgeschätzt werden, dass die angebotenen Preise eher unter dem derzeitigen Marktniveau liegen und nicht überhöht sind. Zudem stellen die angebotenen Preise der Fa. A gleichzeitig das Preisniveau dar, welches von der Fa. für ein Angebot beim Schwarzdeckenunterhaltungsverband verwendet wurde. Die Untersuchung des Marktniveaus ist deshalb ausreichend durchgeführt worden.

Die gemachten Angebote sind direkt miteinander vergleichbar. Die Anforderungen an die gewünschte Bauausführung sind bei Annahme der Angebote erfüllt.

Beide Firmen sind der Gemeinde und dem Amt Kropp – Stapelholm als leistungsfähig und zuverlässig bekannt, beide Firmen haben vergleichbare Arbeiten im Amtsbereich bereits ausgeführt.

Es wird deshalb vorgeschlagen den Auftrag an den Bieter A, der das insgesamt preisgünstigste Angebot abgegeben hat zu vergeben. Die Auftragssumme beträgt 34.863,37 Euro brutto.

Die Gemeindevertretung hat bereits erstmalig einen Beschluss zu der beschriebenen Baumaßnahme am 08.04.2021 gefasst.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung beschließt den Auftrag zur Sanierung des Radweges an der L 188 zwischen „Dorfstraße“ und „ Sandkuhle“ an den insgesamt günstigsten Bieter A in Höhe von 34.863,37 Euro zu vergeben.
Der Bieter A ist die Fa. SAW aus Schleswig.

Aufgestellt: Jan Schliep

Gemeinde Kropp

-Der Bürgermeister -

für die Gemeinde Klein Bennebek

Stabstelle

öffentlich - KB-GV-54/2018-2023

021.132; 022.31 - is

Kropp, 14.06.2021

Sitzungsvorlage

TOP. 12. der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Bennebek am 24.06.2021

Beratung und Beschlussfassung über die Neufassung der Entschädigungssatzung der Gemeinde Klein Bennebek

Sachverhalt

Die Überarbeitung der Entschädigungssatzungen im Amtsbereich hat zwei Gründe: Zum einen ist eine der allen Entschädigungssatzungen zugrunde liegenden Landesverordnungen geändert worden (Anhebung der Entschädigungssätze zum 01.01.2021), zum anderen hat das Gemeindeprüfungsamt (GPA) auch die Entschädigungssatzungen der Gemeinden geprüft und Maßgaben formuliert.

Das GPA hat anlässlich der Ordnungsprüfung im vergangenen Herbst zur Vereinheitlichung der vielen unterschiedlichen Satzungsvarianten im Amtsbereich aufgefordert. Dies soll Rechtssicherheit schaffen, zur Verwaltungsvereinfachung beitragen und eine Abrechnung der Sitzungen über das vorhandene DMS (Dokumentenmanagementsystem) ermöglichen. Der vorliegende Satzungsentwurf greift diese Maßgaben teilweise auf und setzt auch weitere Kritikpunkte des GPA um. Der von der Verwaltung eigens erarbeitete Entwurf einer Mustersatzung wurde von der Gemeinde Klein Bennebek nur zum Teil aufgegriffen. So ist bei der Entschädigung der Gemeindevertreter weiterhin eine monatlich zu zahlende Entschädigung gewünscht (§ 1). Alternativ wäre ein Sitzungsgeld möglich. Die bisherige Entschädigungssatzung sah die Zahlung der Monatspauschale nur zu 80 % vor. Damit würde wieder eine vom GPA kritisierte Individualregelung schaffen, wenn eine Kürzung auch zukünftig erfolgt. Wenn dies allerdings weiterhin so gewünscht wird, ist in der Satzung eine entsprechende Begründung zu ergänzen, denn nach Rechtsauffassung des GPA ist sowohl die Zahlung von Höchstsätzen als auch eine jeweils anteilig gezahlte Entschädigung durch jede Gemeinde zu begründen.

Ferner fordert das GPA für die Zahlung von Pauschalen (für die/den Bürgermeister*in) zukünftig grundsätzlich eine Erfassung der tatsächlichen Kosten über einen gewissen Zeitraum sowie einen rechnerischen Nachweis hinsichtlich der festgesetzten Höhe und ermahnt in diesem Zusammenhang zum restriktiven Gebrauch. Pauschalen werden also grundsätzlich antrags- und in ihrer Höhe nachweispflichtig. Da sie dadurch individuell in ihrer Höhe sind, werden keine konkreten Beträge mehr in der Satzung festgesetzt.

Das GPA machte u.a. ferner deutlich, dass Mitglieder der Gemeindevertretung und bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse im Hinblick auf die gezahlten Entschädigungen nicht unterschiedlich behandelt werden dürfen.

Grundsätzlich stünden Gemeinden in Zeiten knapper öffentlicher Mittel zudem in der Verantwortung, auch bei der Zahlung von Entschädigungen Zurückhaltung zu üben, so das GPA weiter.

Insgesamt wurde seitens des GPA also ein restriktiveres Vorgehen bei der Festsetzung von Entschädigungen eingefordert. Diese Maßgaben wurden mit dem aktualisierten Entwurf umgesetzt.

Allerdings zeichnet sich bereits jetzt ab, dass aufgrund der Vielzahl der Gemeinden im Amtsbereich, ihrer individuellen Vorstellungen und der Tatsache, dass die Landesverordnung selbst allein für die Entschädigung von Mitgliedern der Gemeindevertretungen drei Varianten ermöglicht, keine generelle Vereinheitlichung erreichbar sein wird. Zudem kürzen einige Gemeinden die Entschädigungssätze darüber hinaus prozentual und schaffen dadurch weitere Individualregelungen. Genau das war allerdings ein wesentlicher Kritikpunkt des GPA.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Klein Bennebek beschließt die Entschädigungssatzung der Gemeinde in der vorliegenden Entwurfsfassung (ggf. mit folgenden Änderungen ...).

Aufgestellt: Andrea Isernhagen

Entschädigungssatzung
Satzung der Gemeinde Klein Bennebek
über die Entschädigung ihrer Ehrenbeamt*innen/en,
Gemeindevertreter*innen
sowie der weiteren für sie ehrenamtlich Tätigen

Aufgrund der §§ 4, 24 Abs. 1 und § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), aufgrund der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehr und ihrer Stellvertretungen (EntschVOF) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Klein Bennebek vom **24.06.2021** folgende Entschädigungssatzung erlassen:

§ 1

Mitglieder der Gemeindevertretung

Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten eine Aufwandsentschädigung als monatliche Pauschale nach § 2 Abs. 2 Ziff. 1a der EntschVO.

Beträgt in Gemeinden bis zu 1000 Einwohner*innen derzeit 32,- €. Bislang zahlte die Gemeinde nur 80% dieser Pauschale. Falls die Pauschale wieder gekürzt werden soll, bedarf es einer Begründung, die hier einzufügen ist.

§ 2

**Bürgermeister*in,
stellvertretende/r Bürgermeister*in**

- (1) Die/der Bürgermeister*in erhält eine Aufwandsentschädigung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 EntschVO als **monatliche Pauschale**. Die Pauschale wird in voller Höhe (Höchstsatz) gezahlt.

Begründung der Höhe: (Forderung des GPA)

Der Höchstsatz wird aufgrund der großen persönlichen Verantwortung, der Haftungsrisiken und der Personalverantwortung, die die/der Amtsinhaber*in für die Gemeinde Klein Bennebek zu tragen hat, gewährt.

- (2) Der/dem Stellvertreter*in der/des Bürgermeister*in wird nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Ziffer 11 EntschVO bei Verhinderung der/des Bürgermeister*in/s für ihre/seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine entsprechende Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die/der Bürgermeister*in vertreten wird, **1/33** der monatlichen Aufwandsentschädigung der/des Bürgermeister*in/s. Vor dem Hintergrund des Abstandsgebots (§ 9 Abs. 2 EntschVO) darf diese Aufwandsentschädigung die Aufwandsentschädigung der/des Bürgermeister*in/s nicht übersteigen.

(3) Neben der monatlichen Aufwandsentschädigung erhält die/der Bürgermeister*in gemäß § 6 Abs. 3 Satz 2 EntschVO **auf Antrag Pauschalen** für die

- a) Mitbenutzung des privaten Wohnraums für dienstliche Zwecke (zusätzliche Aufwendungen für dessen Heizung, Beleuchtung, Reinigung - soweit nicht Räumlichkeiten der Gemeinde, wie z.B. Gemeindebüro, genutzt werden)
- b) für die Mitbenutzung einer privaten Telekommunikationseinrichtung (Kosten der dienstlich notwendigen Telefon-/Internetgebühren, anteilige Grundgebühren – soweit **keine Flatrate** besteht - **lt. Prüfung GPA**)

Voraussetzung für die Inanspruchnahme dieser **Pauschalen** ist neben dem **Antrag der Nachweis der anteiligen Kosten** über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten in nachvollziehbarer Form.

→ **Ermahnung zum restriktiven Gebrauch von Pauschalen durch das GPA:**

(4) Die Höhe von gewährten Pauschalen nach Ziffer 3 ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen, mindestens jedoch alle **drei** Jahre. Dafür sind vom Empfänger der Pauschale entsprechende Nachweise vorzulegen, um die Mehrkosten zu belegen.

NEU:

§ 3

Ausschussvorsitzende, stellvertretende Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende, auch wenn sie bürgerliche Mitglieder sind, und bei Verhinderung deren Stellvertretende, auch wenn sie bürgerliche Mitglieder sind, erhalten gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2 EntschVO für jede von ihnen geleitete Sitzung neben dem Sitzungsgeld nach § 1 dieser Satzung eine **zusätzliche** Entschädigung in Höhe von **25,- €**. (Höhe nicht geregelt in der Landesverordnung – ist angemessen änderbar)

Hinweis: Dies ist keine pflichtige Regelung – kann auch entfallen, wenn nicht gewünscht.

§ 4

Bürgerliche Mitglieder in Ausschüssen

Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse (bürgerliche Mitglieder) erhalten nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Ziffer 6 der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein **Sitzungsgeld** in Höhe des Höchstsatzes nach § 12 Abs. 1 EntschVO Die Regelungen des § 1 Abs. 1 Satz 2 bis 3 gelten entsprechend. → **aktuell 35,00 €**

Hinweis: falls nur anteilig gewährt → Begründung erforderlich, Gleichbehandlung mit GV-Mitgliedern hinsichtlich der Höhe der Entschädigung beachten (Forderung des GPA)

Begründung: ist ggf. anzupassen bei Veränderungen der gezahlten Entschädigung

Bürgerliche Mitglieder der Ausschüsse unterstützen die Gremienarbeit mit zusätzlichem Fachwissen und bereiten gemeinsam mit den Gemeindevertreter*innen grundlegende und richtungsweisende Entscheidungen der Gemeinde vor. Ihr Aufwand im Rahmen der Ausübung des Ehrenamtes ist für die Ausschussarbeit dem

der Gemeindevertreter*innen durchaus gleichzusetzen. Daher soll diese ehrenamtliche Tätigkeit auch gleichartig entschädigt werden.

§ 5 Gemeindewehrführung und Stellvertretung

(RGL Landesverordnung EntschVOF gilt bis 31.12.2022)

- (1) Der/die Gemeindewehrführer*in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe des **Höchstsatzes** als **monatliche** Pauschale nach § 2 Abs. 2 Ziffer 3 EntschVOF.

Begründung:

Die Pauschale, die entsprechend der Einwohnerzahl nach Landesverordnung festgesetzt ist (**aktuell 157,00 €**), wird **in voller Höhe gezahlt**, da die Wehrführung neben der hohen persönlichen Verantwortung im Rahmen des ehrenamtlichen Einsatzes auch die Finanz- und Einsatzplanung, die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft, die Öffentlichkeitsarbeit, die Ausbildungsplanung sowie auch Repräsentationsaufgaben der Feuerwehr der Gemeinde Klein Bennebek eigenverantwortlich abzusichern hat. Dieses ehrenamtliche Engagement, das einen Großteil der persönlichen Freizeit in Anspruch nimmt, soll mit der Zahlung des **Höchstsatzes** honoriert werden.

- (2) Ihre/seine Stellvertretung erhält eine Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 4 der EntschVOF als **monatliche** Pauschale. Die Pauschale beträgt gemäß Landesverordnung maximal 75% der Aufwandsentschädigung der jeweiligen Wehrführung und wird der stellvertretenden Wehrführung zur Würdigung des ehrenamtlichen Einsatzes in der persönlichen Freizeit in Höhe von **75%** gezahlt (derzeit **117,75 €** monatlich).

falls hier Änderung gewünscht → Begründung erforderlich

- (3) Daneben erhalten der/die Wehrführer*in und ihre oder seine Stellvertretung ein Kleidergeld in Form einer **monatlichen Abnutzungs- und Reinigungspauschale** nach § 3 Abs. 2 bzw. Abs. 4 der EntschVOF. Diese beträgt für die Gemeindewehrführung dementsprechend **19,00 €** monatlich sowie für die Stellvertretung höchstens 75 % dieser Pauschale, insoweit **14,25 €** im Monat.

§ 6 Fahrtkosten

- (1) Ehrenbeamt*innen/e und Gemeindevertreter*innen können die Fahrtkosten für die Fahrt von der Hauptwohnung zum Sitzungsort und zurück auf Antrag gemäß § 15 Abs. 1 EntschVO gesondert erstattet bekommen. Die Höhe der Entschädigung wird nach Bundesreisekostengesetz (BRKG) bemessen. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach § 5 BRKG.

- (2) Anträge nach Absatz 1 sind spätestens einen Monat nach Entstehung des Anspruchs zu stellen. Verspätet eingereichte Anträge bleiben unberücksichtigt.

- (3) Der/die Bürgermeister*in der Gemeinde kann abweichend von Absatz 1 Fahrkosten in der Form einer **monatlichen** Fahrkostenpauschale gemäß § 15 Abs. 2 EntschVO erhalten. Voraussetzung dafür ist, dass die tatsächlich anfallenden Fahrkosten einmalig über einen Zeitraum von drei Monaten nachgewiesen werden. Die Höhe der gewährten Pauschale ist alle drei Jahre zu überprüfen.

Hinweis:

GPA → Höhe von Pauschalen ist **nachweispflichtig!**

Spanne von 30,00 bis 60,00 € erscheint möglich (gemäß Prüfung GPA sind Durchschnittswerte zu bilden auf der Grundlage tatsächlicher geführter Nachweise über einen bestimmten Zeitraum)

§ 7 Inkrafttreten

Diese Entschädigungssatzung tritt zum **01.01.2021 rückwirkend** in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Klein Bennebek, den

Thomas Petersen
- Bürgermeister -